



10150/AB

vom 13.12.2016 zu 10606/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0198-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10606/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einnahmen und Anzahl verschiedener Arten von Beglaubigungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die von den Gerichten vorgenommenen Beglaubigungen in den Jahren 2010 bis 2015 sind der nachfolgenden Auswertung der Verfahrensautomation Justiz zu entnehmen.

Jahr	Unterschriftenbeglaubigungen	Abschriftenbeglaubigungen	Gesamt
2010	27.614	12.069	39.683
2011	26.332	12.488	38.820
2012	26.165	11.165	37.330
2013	23.555	10.279	33.834
2014	21.989	9.628	31.617
2015	22.459	9.004	31.463
Gesamt	148.114	64.633	212.747

Die Höhe der Einnahmen ist aus dem Haushaltsverrechnungssystem nicht abbildungbar.

Zu 3:

Die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Beglaubigungsregisters seit 2010 können nur annähernd beziffert werden, weil diese in der gesamten Anwendungsentwicklung für Lotus Notes Domino aufgehen und nicht gesondert verrechnet wurden bzw. werden.

Die Initialkosten des Projektes lagen bei rund 93.500 Euro. Die laufenden Kosten für die betriebsnahen Weiterentwicklungen werden auf etwa 84.000 Euro geschätzt.

Zu 4 und 5:

Zur Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2015 von den österreichischen Notarinnen und Notaren durchgeführten Beglaubigungen:

2010: 888.869

2011: 927.440

2012: 913.498

2013: 874.398

2014: 904.193

2015: 986.369

Die Gesamteinnahmen österreichischer Notarinnen und Notare für Beglaubigungen in den angeführten Jahren sind nicht bekannt, nach Mitteilung der Österreichischen Notariatskammer gibt es dazu keine Erhebungen.

Zu 6 und 7:

Die unterschiedliche Höhe der verschiedenen Gebühren erklärt sich insbesondere aus der unterschiedlichen Kosten- und Aufwandsstruktur der in Rede stehenden Stellen. So müssen etwa Legalisatoren über keine – entsprechend kostenintensive – Kanzleiorganisation und -struktur verfügen; diese haben darüber hinaus auch keine vergleichbaren ausbildungsmäßigen Anforderungen zu erfüllen, wie dies bei Richtern/Beamten des Fachdienstes bzw. bei Notaren der Fall ist.

Zu 8 bis 12:

Das Bundesministerium für Justiz verfügt über keine Daten über einen „Beglaubigungstourismus“ nach Liechtenstein (Frage 8), zur Anzahl der durch Legalisatoren durchgeführten Beglaubigungen (Fragen 9 und 11) oder zu den Einnahmen der Legalisatoren für Beglaubigungen (Fragen 10 und 12).

Die Gebühren der Legalisatoren für die Unterschriftsbeglaubigung sind in der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Legalisatoren in Tirol und Vorarlberg, BGBl. II Nr. 297/2001, geregelt.

Demnach betragen die Gebühren der Legalisatoren für die Beglaubigung einer Unterschrift je nach Bemessungsgrundlage zwischen 2 und 20 Euro.

Zu 13:

Die Beglaubigung von Unterschriften durch sogenannte „Legalisatoren“ beruht auf zwei Gesetzen aus den Jahren 1897 bzw. 1900, konkret dem Tiroler sowie dem Vorarlberger Grundbuchsanlegungsreichsgesetz. Mit diesen Gesetzen wurden anlässlich der

Neuanlegung des Grundbuchs in Tirol und Vorarlberg nur für diese beiden Bundesländer geltende Sondervorschriften erlassen. Diese auf die lokalen Gegebenheiten abstellenden Sonderregelungen wurden beibehalten, auch wenn ihre Bedeutung aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen stark in den Hintergrund getreten ist.

Legalisatoren werden über Vorschlag des jeweiligen Gemeindeausschusses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck im Justizverwaltungsweg bestellt. Der Wirkungsbereich des Legalisators erstreckt sich jeweils nur auf das konkrete Gemeindegebiet, und zwar sowohl in persönlicher als auch räumlicher Hinsicht. Eine Unterschriftsbeglaubigung unter Beisetzung seines Amtssiegels darf von ihm zudem nur dann vorgenommen werden, wenn dem Legalisator die Partei, um deren Unterschrift es sich handelt, persönlich bekannt ist, oder deren Identität durch zwei verlässliche Zeugen bestätigt wird. Eine Beglaubigung anhand von Personaldokumenten ist nicht möglich. Grundbücherliche Eintragungen aufgrund einer vom Legalisator beglaubigten Urkunde dürfen nur im jeweiligen Bundesland, das heißt in Tirol oder Vorarlberg, vorgenommen werden.

Wien, 13. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

